

Kurfürstin Elisabeth Auguste

Am Samstag, 17. Januar, begehen die Reiss-Engelhorn-Museen (rem) den Geburtstag von Kurfürstin Elisabeth Auguste mit einem Aktionstag. Zwischen 14 und 17 Uhr entführt das Programm im Erdgeschoss im Museum Zeughaus C 5 in die Barockzeit. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Am 17. Januar 1721 wurde Elisabeth Auguste geboren. Als sie am 17. Januar 1742 mit dem späteren Kurfürst Carl Theodor vermählt wurde, war dies eines der größten Feste am Mannheimer Hof. Am selben Tag wurde auch ihre Schwester Maria Anna mit Clemens Franz von Bayern verheiratet. Ihren Schwager sollte die Kurfürstin weitau mehr als ihren Gemahllieben. Von dieser innigen Verbindung zeugen auch ihre Briefe, die bei einer szenischen Lesung vorgetragen werden.

Außerdem gibt es heiße Schokolade nach barocker Rezeptur zu genießen und auch andere Düfte zu entdecken, die die Schlossküche zu bieten hatte. Exquisite Beispiele aus der Porzellansammlung der rem sind an diesem Nachmittag ebenso zu bewundern wie kostbare historische Handschriften, die vom Geburtstag und der rauschenden Hochzeit berichten. Exkursionen gewähren Einblicke in das Leben von Elisabeth Auguste. Kurz-Führungen durch die Antikensammlung, die auf die Sammelleidenschaft von Kurfürst Carl Theodor zurückgeht, runden den Aktionsstag ab.

Alle Programm punkte werden im Laufe des Nachmittags mehrmals angeboten. Mehr dazu unter www.rem-mannheim.de

Blutspenderehrung

Beim Neujahrsempfang der Stadt Mannheim stand neben dem feierlichen Jahresauftakt auch ein besonderer Akt der Anerkennung im Mittelpunkt: Die Ehrung von Menschen aus Mannheim, die zwischen November 2024 bis Ende 2025 Blut gespendet haben und das teils vielfach. Gesundheitsbürgermeister Dirk Grunert überreichte im Namen der Stadt Mannheim gemeinsam mit Prof. Dr. Harald Klüter, Leiter des Instituts für Transfusionsmedizin und Immunologie Mannheim sowie den Mitarbeitenden des DRK.

Die Blutspenderehrung fand in diesem Jahr erstmals im Rahmen des Neujahrsempfangs statt. Mit der Ehrung unterstreicht die Stadt Mannheim einmal mehr die Wertschätzung für ehrenamtliche Tätigkeiten, die das Gemeinwesen stärken. Insgesamt wurden 26 Bürgerinnen und Bürger persönlich vor Ort ausgezeichnet, die Zahl der mit einer Ehrung ausgezeichneten Spendenden lag für den betreffenden Zeitraum bei 58 Personen. Die 58 Ehrungen setzen sich zusammen aus 37 Auszeichnungen für je 10 Blutspenden, 12 Auszeichnungen für je 25 Blutspenden, 6 Auszeichnungen für 50 Blutspenden und 3 Auszeichnungen für 100 Blutspenden. Neben einer Urkunde erhielten die Spendenden jeweils eine besondere Ehrennadel.

Das Engagement der Blutspenderinnen und Blutspender trägt entscheidend dazu bei, dass Kliniken in der Region jederzeit lebenswichtige Blutkonserven zur Verfügung haben. In seiner Ansprache betonte Bürgermeister Grunert die große Bedeutung der Blutspendenden für das Gesundheitswesen und die wichtige Bedeutung für die Gesellschaft: „Durch Ihre regelmäßigen

Glasmenagerie: Phantastische Tiere

Die Reiss-Engelhorn-Museen bieten im Januar ein Begleitprogramm zur Sonderausstellung „Glasmenagerie“ an. Die Schau vereint Werke der polnischen Bildhauerin Marta Klonowska. Diese erweckt mit ihren gläsernen Skulpturen Tiere und Fabelwesen zum Leben. Ihre Arbeiten sind inspiriert von Alten Meistern oder ostasiatischer Kunst. So stammt ein Windhund aus einem Werk von Rubens, ein fliegender Dämon aus einem Fresko von Giotto oder ein Karpfen aus einem japanischen Holzschnitt. Dabei verwandelt Klonowska die gemalten Darstellungen in dreidimensionale Skulpturen aus unzähligen, scharfkantigen Glasplättchen.

Am Sonntag, 18. Januar, ist die Ausstellung Schauplatz einer Lesung der Literaturinitiative LeseZeichen. Ab 15:30 Uhr begegnen die

Glasskulpturen ungewöhnlichen Tieren aus der Literatur – von Alice im Wunderland über den Kater Murr von E. T. A. Hoffmann bis hin zum Zauberer von Oz. Treppunkt ist an der Kasse der rem-Stiftungsmuseum in C 4.12. Die Teilnahme ist im Ausstellungseintritt enthalten. Bereits ab 14 Uhr gibt es eine Führung mit Kuratorin Eva-Maria Günther. Diese kostet 4 Euro, zuzüglich Ausstellungseintritt. Die Kunsthistorikerin gewährt an zwei Terminen der Reihe „Kulturschmaus am Nachmittag“ weitere Einblicke in die Schau: jeweils mittwochs ab 14:30 Uhr am 21. und 28. Januar. Die Rundgänge kosten inklusive Eintritt 5,50 Euro. Für den „Kulturschmaus“ wird um Anmeldung gebeten unter 0621/293-3771 oder rem.buchungen@mannheim.de. www.rem-mannheim.de

Klaviermusik im Börsensaal

Unter dem Titel „Mannheim beflügelt“ laden die Klavierklassen der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim sowie der Städtischen Musikschule Mannheim zu einem gemeinsamen Konzertabend ein. Das Konzert findet am Samstag, 17. Januar, von 19 bis zirka 21 Uhr im Börsensaal der Musikschule Mannheim in E 4, 14 statt. Auf dem Programm stehen Klavierwerke aus unterschiedlichsten

Stilepochen – von der klassischen Tradition bis hin zu moderneren Klangwelten. Studierende und fortgeschrittene Schülerinnen und Schüler präsentieren ein abwechslungsreiches Repertoire. Das Konzert unterstreicht die enge Zusammenarbeit der beiden renommierten Ausbildungseinrichtungen und bietet einen vielseitigen Klavierabend in besonderer Atmosphäre. Der Eintritt ist frei.

Beliebteste Vornamen 2025

Jedes Jahr wird die Liste der beliebtesten Vornamen des Vorjahres für Neugeborene mit Spannung erwartet. Folgende Liste gibt Auskunft darüber, welche Vornamen von den Eltern am häufigsten ausgewählt wurden und damit zu den beliebtesten Vornamen im Jahr 2025 in Mannheim zählen.

Mädchen:

Emilia, Leonie und Mia (jeweils 14)
Emma, Mila und Sofia (jeweils 13)
Inaya, Lara und Sophia (jeweils 12)
Amalia, Ela, Elisa und Mira (jeweils 11)

Jungen:

Noah (32)

Elias (23)
Ben und Leon (jeweils 17)
Leo und Theo (jeweils 16)
Adam (15)
Emil, Liam, Paul und Samuel (14)
Louis und Malik (13)

Im Jahr 2024 waren bei den Mädchen Emma (27) und bei den Jungen Noah (27) die Spitzenreiter. Die Auflistung bezieht sich ausschließlich auf den ersten eingetragenen Vornamen. In den Klammern steht jeweils die Anzahl der Kinder mit diesem Namen.

Insgesamt wurden im Jahr 2025 in Mannheim laut Standesamt 3.549 Geburten beurkundet. Im Vorjahr 2024 waren es 3.736 Geburten.

Universitätsklinika-Verbund gestartet



Oberbürgermeister Christian Specht und Petra Olschowski, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, im Sonderzug Klinikverbund Heidelberg - Mannheim

FOTO: STADT MANNHEIM

In einem Sonderzug der rnv von Mannheim nach Heidelberg haben Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Universität Heidelberg, der Stadt Mannheim und der Universitätsklinika Heidelberg und Mannheim symbolisch die Verträge unterzeichnet, die den Verbund der beiden Häuser besiegeln. Danach folgte eine Feierstunde in Heidelberg mit Gästen aus Politik und Gesundheitswesen sowie Förderern und Mitarbeitenden der beiden Universitätsklinika.

„Mit den symbolischen Unterschriften und der gemeinsamen Fahrt von Mannheim nach Heidelberg haben wir für alle sichtbar den Verbund gestartet, der eines der größten Universitätsklinika Europas hervorbringen wird“, erklärte Oberbürgermeister Christian Specht und betonte: „Von der medizinischen Vielfalt und Exzellenz an beiden Standorten profitieren nicht nur Patienten, Forschende und künftige medizinische Fachkräfte, sondern auch die Gesundheitswirtschaft in der Region und ganz Baden-Württemberg.“

Petra Olschowski, Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg sagte: „Hinter uns liegen anstrengende Jahre der Verhandlungen. Aber was wir erreicht haben, macht mich stolz. Wir haben ein medizinisches Vorzeigemodell geschaffen, das Lehre, Forschung und Versorgung auf ein neues Qualitätsniveau hebt – und auch international große Beachtung findet. Gemeinsam wird der Verbund die so dringend benötigten Ärztinnen und Ärzte der Zukunft auf höchstem Niveau ausbilden und daran arbeiten, Volkskrankheiten wie Krebs und Herz-Kreislauf-Leiden früher und besser zu erkennen und so wirksamer behandeln zu können. Davon werden wir alle profitieren.“

Mit dem Verbund entsteht eines der größten Universitätsklinika Europas mit internationaler Strahlkraft und ein deutschlandweit herausragender universitärer Maximalversorger. Die Leitung des Verbunds hat zum 1. Januar Professor Hanns-Peter Knaebel als Vorsitzender des nun sechsköpfigen Vorstands des UKHD übernommen. Er steuert zukünftig die strategische Ausrichtung beider Häuser. Die medizinische Leitung wird in den Händen eines Vorsitzenden Medizin liegen. Dieser wird Leitender Ärztlicher Direktor im Vorstand des UKHD und gleichzeitig Medizinischer Geschäftsführer am Universitätsklinikum Mannheim sein.

„Die Universitätsklinika Heidelberg und Mannheim zusammen mit den Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg stehen seit Jahren für exzellente Krankenversorgung, Forschung und Lehre. Alle diese Bereiche werden wir im Verbund der Universitätsklinika gemeinsam maßgeblich stärken“, erklärte Professor Knaebel. „Unser Ziel ist es, eine Einrichtung internationaler Spitzenmedizin zu formen. Gemeinsam mit der Exzellenzuniversität Heidelberg und den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Heidelberg und Mannheim entsteht ein

weltweit einzigartiger Innovationsstandort für Medizin und Lebenswissenschaften. Wir danken dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Mannheim für die hervorragende Zusammenarbeit und Unterstützung auf diesem Weg. Gemeinsam können wir diese Vision Wirklichkeit werden lassen.“

Im Verbund werden sich die medizinischen Fachabteilungen komplementär spezialisieren, so das Spektrum der diagnostischen und therapeutischen Verfahren erweitern und die Qualität der Krankenversorgung weiter verbessern. Von geschärften Profilen profitieren auch Lehre und Forschung. Die Fusion der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg in Heidelberg und Mannheim ist für 2027 geplant.

„Unsere internationale Strahlkraft wird von der systematisch geförderten Zusammenarbeit zwischen den Fakultäten, zwischen unserer Universität und ihren beiden Universitätsklinika und mit unseren starken außeruniversitären Partnern getragen“, berichtete Professorin Frauke Melchior, Rektorin der Universität Heidelberg. „Die Gründung des Klinikverbunds und die sich

anschließende Fusion der Medizinischen Fakultäten Heidelberg und Mannheim wird diesen Prozess deutlich beschleunigen und ist ein Meilenstein auf unserem Weg zu einem der besten Standorte Europas.“

Gleichzeitig können in Verwaltungs-, Infrastruktur- und Versorgungsbereichen Ressourcen gemeinsam genutzt werden und Synergieeffekte die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen verbessern. In Kooperation mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie der Industrie sollen wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem schneller als bisher für die Patientinnen und Patienten zugänglich gemacht werden.

„In intensiven Verhandlungen haben wir optimale Startbedingungen für den Klinikverbund geschaffen – dafür danke ich allen Beteiligten und allen Mitarbeitenden der beiden Klinika“, fasste Oberbürgermeister Specht zusammen und appellierte: „Lassen Sie uns nun gemeinsam die Vision einer universitären Krankenversorgung und einer medizinischen Forschung und Lehre verwirklichen, von der alle Menschen profitieren und die weit über die Region hinaus strahlt!“

Der Verbund der Universitätsklinika Heidelberg Mannheim

Mit dem Verbund entsteht eines der größten Universitätsklinika in Europa. 90 spezialisierte Fachkliniken mit rund 2.800 Betten versorgen pro Jahr mehr als 100.000 Patientinnen und Patienten stationär und knapp 1,5 Millionen Menschen ambulant. Mit mehr als 20.000 Mitarbeitenden ist der Verbund einer der größten Arbeitgeber der Region. Zusammen mit

den zugehörigen Ausbildungskademien in Heidelberg und Mannheim ist er zugleich einer der größten Ausbildungsstätten mit mehr als 25 klinischen und nichtklinischen Ausbildungsberufen. Zusammen erwirtschaften die Universitätsklinika Heidelberg und Mannheim jährlich einen Umsatz von über 1,7 Milliarden Euro.

FRANKLIN: Hochpunkt M wird realisiert

Eine Vision wird Wirklichkeit, Mannheims jüngster Stadtteil FRANKLIN bekommt den geplanten vierten Hochpunkt – damit wird der städtebauliche HOME-Entwurf vollen: Das Immobilienunternehmen Werner Wohnbau hat das für das M-Gebäude vorgesehene Grundstück von der städtischen Entwicklungsgesellschaft MWSP gekauft und wird in diesem Jahr mit dem Bau des Wohnhauses beginnen.

Der Hochpunkt M entsteht unmittelbar neben dem FRANKLIN Field Platz und der Sportanlage und komplettiert die städtebauliche Idee, nach der vier Wohngebäude

das Wort HOME bilden. Diese skulpturale Architektur verleiht FRANKLIN eine eigene, unverwechselbare Identität und hält zudem

die amerikanischen Wurzeln der Fläche lebendig.

Der Hochpunkt M wird weiteren Wohnraum in bester Lage auf FRANKLIN schaffen. In dem 15-stöckigen Gebäude sollen rund 200 Eigentumswohnungen sowie gewerbliche Nutzungen im Erdgeschoss entstehen. Vorgesehen ist ein vielfältiger Mix an Wohnungen zwischen 57 und 80 Quadratmetern Größe. Der Hochpunkt M soll nach KFW 40 Standard gebaut werden und zudem DGNB-konform sein. Die Bauzeit wird rund zwei Jahre betragen.

FRANKLIN entsteht seit 2015 auf dem früheren US-amerikanischen Kasernengelände Benjamin Franklin Village. Die Konversion von der militärischen Nutzung hin zu einem

lebendigen, zukunftsweisenden Stadtteil Mannheims wird von der kommunalen Gesellschaft MWSP gesteuert.

Inzwischen leben mehr als 7.000 Menschen in dem Stadtteil, nach Ende der Entwicklung sollen es rund 10.000 sein. In Zusammenarbeit mit renommierten, internationalen Architekturbüros hat die MWSP die städteplanerischen Linien für FRANKLIN erarbeitet. Zentrale Elemente sind dabei die vier Hochpunkte H, O, M und E, das Versorgungszentrum „FRANKLIN Grüne Mitte“ in Form eines begrünten, begehbarer Hügels sowie die Europaachse, die einmal quer durch den Stadtteil führt. Zudem ist der hohe Grünanteil von rund 35 Prozent außergewöhnlich und steht für die hohe Lebensqualität FRANKLINS.

Familienpass 2026

Der Mannheimer Familienpass wird auch 2026 wieder als gedrucktes Heft erscheinen. Wie gewohnt enthält er verschiedene Gutscheine und Ermäßigungen, die Familien im Laufe des Jahres einlösen können. Das Heft wird voraussichtlich 28 Seiten umfassen und etwa 36 Gutscheine enthalten.

Die vom Gemeinderat beschlossene grundlegende Umgestaltung des Familienpasses erfordert allerdings noch etwas Zeit. Der Familienpass 2026 wird voraussichtlich im Laufe des März erhältlich sein und kann dann wie gewohnt über die Webseite der Stadt Mannheim beantragt werden.

Bis dahin können in städtischen Hallenbäder und im Eissportzentrum nicht genutzte Gutscheine aus dem Jahr 2025 weiter eingelöst werden. Auch die Familien-Jahreskarten der Stadtbibliothek können kostenlos bis zum 1. April verlängert werden, bis das neue Gutscheinheft verfügbar ist.

STADT IM BLICK

Messungen der Geschwindigkeit
Die Stadt Mannheim führt von Montag, 19., bis Freitag, 23. Januar, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:
Casterfeldstraße – Dammstraße – Gartenfeldstraße (Humboldt-Grundschule) – Kreuzer Straße – Ludwigshafener Straße – Luisenstraße (Schillerschule) – Neckarauer Straße – Neckarauer Waldweg
Kurzfristige Änderungen oder zusätzliche Messstellen aus aktuellem Anlass sind möglich.

KZ-Gedenkstätte Sandhofen

Die KZ-Gedenkstätte Sandhofen ist am Sonntag, 18. Januar, von 14 bis 16 Uhr geöffnet. Die heutige Gustav-Wiederkehr-Schule diente als Außenlager des KZ Natzweiler. Eine Ausstellung im Kellergeschoss der Schule erinnert an die hier inhaftierten über 1.000 KZ-Häftlinge und dokumentiert die Geschichte des Konzentrationslagers. Ab 14.30 Uhr wird eine Führung angeboten. Der Eintritt und die Führung sind kostenfrei und finden in der Gustav-Wiederkehr-Schule, Kriegerstr. 28, statt. Schulklassen und andere Gruppen können die KZ-Gedenkstätte nach vorheriger Anmeldung besichtigen. An jedem 3. Sonntag im Monat ist die KZ-Gedenkstätte für Einzelpersonen geöffnet.

Sonderausstellung: Archiv!

Die Sonderausstellung des MARCHIVUM „Archiv! – was ist das und was machen wir hier“ widmet sich auf spielerische Art und Weise den Aufgaben und Abläufen im Stadtarchiv. Das MARCHIVUM hat die Ausstellung, die seit 13. Januar zurückgekehrt ist, „gamifiziert“: Mit Murmeln und Shuffleboard, Memory und einem neuen digitalen Archivquiz werden verschiedene Aspekte der Archivarbeit vertieft. Das Wichtigste: Es soll Spaß machen, denn trotz aller Klischees: Die Arbeit im Archiv ist abwechslungsreich und macht Spaß. Ein Besuch ist bis zum 8. März möglich. Der Eintritt ist kostenfrei. Weitere Informationen: www.marchivum.de

Online-Vortrag für Frauen

Die Kontaktstelle Frau und Beruf der Stadt Mannheim bietet am Mittwoch, 21. Januar, von 10 bis 12 Uhr den kostenlosen Online-Vortrag „Infobes Existenzgründung: Erste Schritte in die Selbstständigkeit“ an. Frauen, die eine Gründungsseite haben, erhalten Basis-Informationen zu den ersten Schritten von der Anmeldung über Steuern bis zu Versicherungen und Rechtsformen. Anmeldung und weitere Infos: www.frauundberuf-mannheim.de, frauundberuf@mannheim.de, 0621/293-2590.

„English Book Club“

Die Stadtbibliothek Mannheim führt 2026 ein neues regelmäßiges Leseformat ein, den „English Book Club“. Hier können Liebhaberinnen und Liebhaber englischsprachiger Literatur gemeinsam lesen, diskutieren und Buchempfehlungen teilen. Das erste Treffen findet am Donnerstag, 22. Januar, 17 bis 18 Uhr in der Zentralbibliothek im Stadthaus N 1, 2. OG statt. Danach trifft sich der English Book Club der Stadtbibliothek alle zwei Monate an folgenden Terminen: 26. März, 21. Mai, 23. Juli. Passende Literatur finden Interessierte analog im Bestand der Bibliothek oder online auf der neuen Plattform „OverDrive“. Die Teilnahme ist kostenlos, um Anmeldung unter stephanie.schmitt-dau@mannheim.de oder 0621/293-8897 wird gebeten.

Hinweis in eigener Sache

Aufgrund der Karenzzeit vor der Landtagswahl 2026 setzt die Rubrik „Stimmen aus dem Gemeinderat“ mit Beiträgen der Fraktionen, Gruppierungen sowie Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten derzeit aus. Nach der Wahl am 8. März geht es mit den Beiträgen weiter.



IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SJM Vertrieb, und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen, zustellerektion@wochenblatt-mannheim.de oder Tel.: 0621 57249-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/ donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unverhinderbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

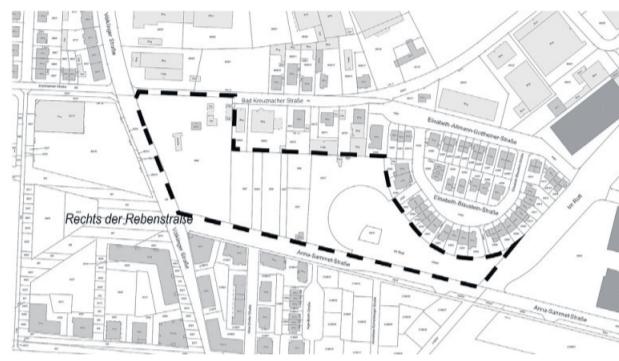
STADT MANNHEIM²

Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter www.auftragsboerse.de.
Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenfrei abrufen.

Der Bebauungsplan Nr. 71.56 „Spinelli / Teilbereich Anna-Sammel-Straße Nord“ in Mannheim-Käfertal und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich treten in Kraft.

Der Gemeinderat hat am 11.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 71.56 „Spinelli Teilbereich Anna-Sammel-Straße Nord“ und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich jeweils als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 71.56 unter dem Titel „Spinelli / Teilbereich Anna-Sammel-Straße Nord“ ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die bestehenden Bebauungspläne Nr. 71.17 „Im Rott“ südlich des Gewerbegebietes Am Ullrichsberg, zwischen der L 597 und der Völklinger Straße in Mannheim-Käfertal – Teil I“ und Nr. 71.54 „Spinelli / Teilbereich Anna-Sammel-Straße Süd“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) treten der Bebauungsplan und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich nach § 74 Absatz 7 LBO mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwürgvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Mannheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss vor Ablauf der Jahresfrist beanstandet hat
3. oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich und fristgerecht geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehendem Satz Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Absatz 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fähigkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Mannheim beantragt.

Nach § 44 Absatz 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fähigkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan mit der Begründung, die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Absatz 1 BauGB und die zugehörige Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich können im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:
<https://www.gis-mannheim.de>

Zudem besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich (Telefonnummer 0621/293-7045 oder per Email an 61.bauleitplanung@mannheim.de).

DIN-Normen, die den Inhalt von Festsetzungen des Bebauungsplanes konkretisieren und hierdurch die Zulässigkeit eines Vorhabens planungsrechtlich beeinflussen, können ebenfalls beim Fachbereich Geoinformation und Stadtplanung eingesehen werden.

Mannheim, 15.01.2026

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Änderung der Schulordnung der Musikschule Mannheim

In seiner Sitzung vom 11.12.2025 hat der Gemeinderat folgende Änderungen der Schulordnung der Musikschule beschlossen:

Artikel 1

Die Schulordnung der Musikschule vom 03. März 1997 in der Fassung vom 01. März 2022 wird wie folgt geändert:

1. In Ziff. 1.5: wird das Wort Edingen-Neckarhausen gestrichen.
2. In Ziff. 2.2. wird im ersten Satz wird das Wort „vier“ durch „drei“ ersetzt und das Wort Edingen-Neckarhausen wird gestrichen.
3. Im Strukturplan wird die Grafik Ziff. 7 Struktur der Musikschule durch folgende Grafik ersetzt:

Schulleitung (AL) / Stellv. Schulleitung (Stv. AL)						
Sachgebiet 1	Sachgebiet 2	Sachgebiet 3	Sachgebiet 4	Sachgebiet 5	Sachgebiet 6	Sachgebiet 7
EMP - Musiktherapie - Inklusion	Zug - Instrumente	Streich - Instrumente	Tasten - Instrumente Theorie	Blas - Instrumente Schlagwerk	Modem Music - Aktuell - Digital - Multikulturell	MUKI - SBS Mus. Sprach - Förderung
Orchester / Chor / Ensembleleitungen						
Jugendorchester - Sinfonisches Orchester	Jugendblas - Orchester	Chöre	Brühl	Heddesheim	Ilvesheim	

Artikel 2

Die geänderte Schulordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Mannheim, den 15.01.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

Mannheim, den 15.01.2026

Christian Specht

Oberbürgermeister

15B003

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Vorschrift wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Vorschrift gegenüber der Stadt Mannheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Die Entgeltregelung vom 17.02.1998 in der Fassung vom 06.02.2024 einschließlich der Anhebung der Miete für Leihinstrumente werden zum 01.05.2026 wie folgt geändert:

§ 1 Entgelte

Für den Besuch der Städtischen Musikschule wird pro Semester ein privatrechtliches Entgelt (Schulgeld) nach den vom Gemeinderat aktuell beschlossenen Sätzen erhoben (Tabelle 1). Für Schülerinnen und Schüler, die nicht Einwohner*innen von Mannheim, Brühl, Heddesheim oder Ilvesheim sind, erhöht sich das nachfolgend genannte Schulgeld um 30% (Tabelle 2).

Tabelle 1

Für Schülerinnen und Schüler, die Einwohner*innen von Mannheim, Brühl, Heddesheim oder Ilvesheim sind, gelten folgende Entgelte:

Klassenunterricht und Elementare Angebote	wöchentliche Unterrichtszeit in Minuten	Schulgeld für ein Semester in Euro	monatlicher Anteil in Euro
Klassenunterricht ab 13 Teilnehmer*innen	45	138,60	23,10
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	45	177,60	29,60
Klassenunterricht 8-12 Teilnehmer*innen	60	210,00	35,00
Klassenunterricht 5-7 Teilnehmer*innen	45	210,00	35,00
Eltern-Kind-Gruppe	45	177,60	29,60
Musikalische Früherziehung/Orff-Gruppe	45	177,60	29,60
Musikalische Früherziehung/Orff-Gruppe	60	210,00	35,00
Gruppenunterricht Instrumental- und Vokalunterricht			
Gruppenunterricht 4-6 Teilnehmer*innen	45	282,00	47,00
Gruppenunterricht 3 Teilnehmer*innen	45	328,20	54,70
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	45	386,40	64,40
Partnerunterricht 2 Teilnehmer*innen	30	258,00	43,00
Einzelunterricht			
Einzelunterricht	30	504,00	84,00
Einzelunterricht	45	756,00	126,00
Einzelunterricht	60	1008,00	168,00
Musiktherapie			
Einzeltherapie	30	150,00	25,00
Einzeltherapie	45	222,00	37,00
Gruppentherapie	45	186,00	

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens zuzustellen. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Abteilungen / Abteilung 1 Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“) mit der Rechtsbeihilfslehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbeihilfslehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichkeit im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungsperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Abteilungen / Abteilung 1 Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 4 am Ende gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklärungen-der-regierungspräsidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag
Stadt Mannheim

Neubau 380-kV-Umspannwerk Mannheim Ost

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die TransnetBW GmbH hat die Planfeststellung nach dem Energiewirtschaftsgesetz für das Vorhaben „Neubau 380-kV-Umspannwerk Mannheim Ost“ beantragt. Der rund 7,5 Hektar große Vorhabenbereich befindet sich auf der Gemarkung Heddeshem und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Er liegt in unmittelbarer Nähe der Gemeinden Ladenburg, Ilvesheim und Mannheim. Im Norden des Vorhabenbereichs verläuft eine Straßenbahnlinie. Unmittelbar nördlich davon kreuzen sich die anzuschließenden 110-kV- und 380-kV-Leitungsanlagen sowie weitere Freileitungen. Südlich des Vorhabenbereichs verläuft die Landstraße 541.

Das neue Umspannwerk soll an die von der MVV Energie AG geplante 110-kV-Schaltanlage angeschlossen werden, die unmittelbar südlich des geplanten 380-kV-Umspannwerks errichtet werden soll. Das Umspannwerk elektrische Energie über drei 380-kV/110-kV-Transformatoren für die 110-kV-Verteilernetzebene übergeben. Dadurch sollen das 380-kV-Übertragungsnetz und das 110-kV-Verteilenetz miteinander verknüpft werden. Der Neubau der 110-kV-Schaltanlage Mannheim Ost der MVV Energie AG ist Gegenstand eines anderen eigenständigen Planfeststellungsverfahrens.

Das 380-kV-Umspannwerk soll als Freiluftschaltanlage mit Dreifach-Sammelschiene und neuem Schaltfeldern, vier Erweiterungs- und Erneuerungsreservefeldern sowie drei 380-kV/110-kV-Transformatoren, drei 110-kV-Phasenschiebertransformatoren errichtet werden. Die Baumaßnahme umfasst zudem die Errichtung von Nebenanlagen wie einem Betriebsgebäude, einem Notstromaggregat, Kompatstationen, einem technischen Zusatzgebäude sowie Portalen zur Aufnahme der 380-kV-Freileitung. Ferner soll eine Zufahrt zur Landstraße L541 hergestellt werden. Für die Dauer der Baurbeiten sollen rund 2,7 Hektar temporär für Baustelleneinrichtungsflächen beansprucht werden.

Die geplante Maßnahme führt zu einem Eingriff in den Naturhaushalt. Es sind Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Diese umfassen insbesondere die Anlage eines multifunktionalen Bewirtschaftungsmodells für Feldhamster und Feldlerche als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die Anlage einer Fettwiese und einer Feldhecke sowie den Auftrag von überschüssigem Oberboden auf benachbarte Felder. Weiter wurde die Verlegung eines bestehenden Fahrradwegs als notwendige Folgemaßnahme beantragt.

3. Die Planunterlagen werden auf den Internetseiten der Städte/Gemeinden Mannheim, Heddeshem, Ladenburg und Ilvesheim im Zeitraum **vom 26.01.2026 bis 25.02.2026** unter den folgenden Pfaden zugänglich gemacht:

- Mannheim: (<https://www.mannheim.de/de>) Startseite – Stadt Gestalten – Planungskonzepte – Regionalplan
- Heddeshem: (<https://www.heddeshem.de/willkommen>) Startseite – Wirtschaft, Bauen & Umwelt – Ausschreibungen / Bekanntmachungen
- Ladenburg: (<https://www.ladenburg.de/willkommen>) Startseite – Rathaus – Stadtverwaltung – Amtliche Bekanntmachungen
- Ilvesheim: (<https://www.ilvesheim.de/startseite>) Startseite – Rathaus & Service – Aktuelles & Ausschreibungen – Öffentliche Bekanntmachungen

Auf Verlangen wird eine leicht zu erreichende andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist das Verlangen bis zum 25.02.2026 schriftlich oder elektronisch an:
- Stadt Mannheim, FB 61 Geoinformation und Stadtplanung, SG 61.11 Stadtentwicklung, Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim (61.1.SGL@mwmhain.de)
- Gemeinde Heddeshem, Fritz-Kessler-Platz, 68542 Heddeshem (gemeinde@eddeshem.de)
- Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg (post@ladenburg.de)
- Gemeinde Ilvesheim, Schloßstraße 9, 68549 Ilvesheim, (gemeinde@ilvesheim.de)

zu richten.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbeihilfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwFG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 11.03.2026

Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zum Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Einwendungen und Stellungnahmen können elektronisch oder schriftlich (mit handschriftlicher Unterschrift und im Original) übermittelt werden. Bei elektronischer Übermittlung müssen die Voraussetzungen des § 3a Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewahrt sein. Eine einfache E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht. Die schriftliche Übermittlung der Einwendung oder Stellungnahme erfolgt an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe oder beim o.g. Bürgermeisteramt / bei der o.g. Ortsverwaltung. Die Einwendung oder Stellungnahme kann dort auch mündlich zur Niederschrift erfolgen.

Aus schriftlichen und elektronischen Einwendungen oder Stellungnahmen muss der volle Name und die Anschrift erkennbar sein, damit diese

im Verwaltungsverfahren zugeordnet werden können. Die Verfahrensbezeichnung (Neubau 380-kV-Umspannwerk Mannheim Ost), das Aktenzeichen (RPK17-0513.2-116) sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke sollen angegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erweiterung zu ermöglichen. Auf Verlangen der einwendenden Person werden ihr Name und ihre Anschrift vor der Weitergabe der Einwendung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbeihilfsverfahren.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens zuzustellen. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de unter „Abteilungen / Abteilung 1 Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“) mit der Rechtsbeihilfslehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbeihilfslehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichkeit im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht wird.

8. Hinweis:
Vom Beginn der Auslegung des Planes an können eine Veränderungsperre und Anbaubeschränkungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten.

9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Abteilungen / Abteilung 1 Steuerung, Verwaltung und Bevölkerungsschutz / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens unter Berücksichtigung des bereits in Ziffer 4 am Ende gegebenen Hinweises, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklärungen-der-regierungspräsidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag
Stadt Mannheim

Allgemeinverfügung „Plakatierung zur Landtagswahl am 08.03.2026“

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1, 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Strafengesetz für Baden-Württemberg (StrG), § 7 Abs. 1 Polizeieverordnung zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhältnisbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung), §§ 32, 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 105 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG, für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

Allgemeinverfügung

I. Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen ist eine Plakatierung im Stadtgebiet Mannheim im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit der Landtagswahl am 08.03.2026 nur unter Einhaltung der unter Ziffer II. verfügten Vorgaben gestattet. Im Falle der Zu widerhandlung gegen die Ge- und Verbote liegt keine Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 16 Abs. 1 Strafengesetz BW vor, sondern eine unzulässige Sondernutzung.

II. Nachfolgende Vorgaben sind zu beachten:

1. Anzeigepflicht

Gegenüber der Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH besteht eine Anzeigepflicht.

Die formlose Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Anlass der Werbung,
- Zeitpunkt der Werbung,
- Art und Anzahl der Werbeträger,
- Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.

e. Soll mit temporären Großwerbtafeln und Bannern zu Wahlzeiten geworben werden, sind zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen.

2. Unterlassene Anzeige

Nicht angezeigte Werbung ist unzulässig.

3. Werbedauer, Fristen und Anzahl zu Wahlzeiten

Es kann mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wahltermin geworben werden. Die Werbung ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin zu entfernen.

4. Räumlicher Plakatierungsbereich

Plakatierung ist im gesamten Stadtgebiet erlaubt, mit Ausnahme der nachfolgenden

5. Einschränkungen

Die Plakatierung ist lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite (a-d) und

- auf der linken Straßenseite (e-f) auf folgenden Straßen zulässig:
- des Innenstadtrings (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring),
 - der Bismarckstraße,
 - der Augustaanlage,
 - der Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt der Theodor-Heuss-Anlage,
 - der Fressgasse (Pfälzer Straße) / Akademiestraße
 - der Kunstrstraße/Leopoldstraße.

6. Ausnahmen im Stadtgebiet

Aus Gründen der Stadtgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Straßen und Plätze für die Plakatierungen der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Drachenstraße (L-4/L 5) bis Sternwarte,
- Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße,
- Kurfürststraße einschließlich Marktplatz,
- Kurfürstenzirkel einschließlich der Flächen vor K 1/U 1,
- Paradeplatz und Quadrat N 1,

- Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz,
- Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O 7/P 7,
- Kaiserring vor O 7/P 7,
- Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark,
- der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla- und Stresemannstraße,
- der Goetheplatz einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie dem entsprechenden Abschnitt des Friedrichsringes

Aus Gründen der Stadtgestaltung werden in den anderen Stadtbezirken die folgenden Örtlichkeiten, der Plakatierung der politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Becherer-Platz
- Gartenstadt: Freyplatz
- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz
- Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clingenplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich
- Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingerstadt / Oststadt: Seckenheimerstraße/Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Platz vor dem Alten Seckenheimer Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 96)
- Vogelstang: Rund um die Vogelstangseen
- Waldfisch: Seppi Herberger Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist an allen Brückenbauwerken (Brücken entlang mit dem Brückengeländer) jede Plakatierung untersagt.

7. Rücksichtnahmegerobt

Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger nach Teil A, Ziffer 1.1 der Plakatierungsrichtlinie verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Ein Abstand von zehn Metern ist einzuhalten.

8. Verkehrsbeeinträchtigungen

Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von fünfzig Zentimetern zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

9. Funktionsfähigkeit der Straßen-/Verkehrsbeschilderung

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder des fließenden und ruhenden Verkehrs) oder Verkehrsseinrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Parkscheinautomaten usw.) unzulässig ist. Dieses Verbot der Anbringung bezieht sich nicht nur auf das Verkehrszeichen als solches, sondern umfasst den gesamten Verkehrszeichenträger, also vor allem auch den Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Vorder- und Rückseite der Verkehrszeichen und -einrichtungen. Ferner sind die Plakate so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrsseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.

10. Kreuzungen

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

11. Standorte der temporären Großwerbtafeln und Banner

Die Standorte der temporären Großwerbtafeln und Banner werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicher